



GEMEINDE UTTING

LUFTKURORT AM AMMERSEE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Utting am Ammersee (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Die Gemeinde Utting am Ammersee erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in seiner letzten Fassung folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich, Gebührenpflicht

Für die Benutzung für Notunterkunftszwecke angemieteter Wohnungen sowie gemeindlicher Wohnungen, die vorübergehend als Obdachlosenunterkunft verwendet werden, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Utting am Ammersee verfügt wurde (Einweisungsverfügung).
- (2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushalts nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenabrechnung

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben, sie werden taggenau abgerechnet.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Für angemietete Wohnungen wird die von der Gemeinde Utting am Ammersee entrichtetete Miete an den Vermieter und die anfallenden Betriebskosten weiterverrechnet.
- (2) Für die Benutzung gemeindlicher Wohnungen als Obdachlosenunterkunft werden Gebühren in Höhe der üblichen Wohnungsmiete für die beanspruchte Wohnung erhoben. Zuzüglich werden die auf die Wohnung entfallenden Betriebskosten nach der BetriebskostenVO erhoben und nach den für den Wohnungsmietraum geltenden Vorschriften abgerechnet, hierfür werden, gewissenhaft geschätzte, angemessene Vorauszahlungen verlangt.
- (3) Die Stromkosten der Obdachlosenunterkünfte (Stromverbrauch innerhalb der Unterkunft) sind in den Betriebskosten nicht enthalten. Der Strombezug ist vom Obdachlosen selbst zu regeln (Freie Wahl des Stromanbieters) und zu zahlen, wenn er eine abgeschlossene Wohneinheit bewohnt.

- (4) Bewohnen mehrere Obdachlose eine Wohneinheit, wählt die Gemeinde den Stromanbieter, geht in Vorleistung und rechnet mit den Obdachlosen, umgerechnet auf die jeweils genutzten Quadratmeter, ab.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft. Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.
- (2) Der Tag des Wegzugs beziehungsweise der Räumung bleibt in der Berechnung. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben, aus Gründen die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Obdachlosenunterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6

Teilweise Nutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren rechtzeitig und vollständig zu entrichten.
- (2) Werden Obdachlosenunterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (3) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7

Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Gemeinde Utting am Ammersee ist nur nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.

§ 8

Zahlungserleichterungen, Zahlungsrückstände

- (1) Stundung und Erlass von Gebühren sowie Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Utting am Ammersee, den 11.11.2024

Gemeinde Utting am Ammersee



Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister



